

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Krumpe (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Naturschutz und Ausbau der Windkraftanlagen in Einklang bringen

Die **Kleine Anfrage 302** vom 7. Mai 2015 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem Vorhaben der Landesregierung, die Windkraftnutzung zu verdreifachen, geht eine Flächenneuanspruchnahme für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen einher. Um diesen Bedarf zu decken, soll der Windkraftnutzung mehr Raum gegeben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Festlegung von habitatspezifischen und reichweiteabhängigen tierökologischen Abstandskriterien zur Sicherstellung eines zusätzlichen und landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs für die Genehmigungsplanung von Windkraftanlagen?
2. Für welche Tierarten sollte aus Sicht der Landesregierung die Festlegung von tierökologischen Abstandskriterien erfolgen?
3. Welche der nachfolgenden Schutzgebiete werden vom Bau genehmigungspflichtiger und nicht genehmigungspflichtiger Windkraftanlagen unberührt bleiben und welche Schutzgebiete werden für die aus der geplanten Verdreifachung der Windkraftnutzung resultierende Flächenneuanspruchnahme in Betracht gezogen (Natura 2000-FFH, Natura 2000-VGS, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete)?
4. Welche Windvorranggebiete (abzüglich der in Frage 3 aufgeführten Schutzgebiete) stehen für die aus der geplanten Verdreifachung der Windkraftnutzung resultierende Flächenneuanspruchnahme in Thüringen zur Disposition (bitte Link zum Download der raumbezogenen Daten in einem offenen Format mit Angabe des geodätischen Datums inklusive der Projektion angeben)?
5. Welche handhabbaren, nachvollziehbaren und wissenschaftlich anerkannten Kriterien werden für den Vollzug des Artenschutzrechts bei der Vorhabensgenehmigung von Windkraftanlagen angewandt (bitte einzeln aufschlüsseln nach Einzelgenehmigung sowie nach standortbezogener und allgemeiner Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)?
6. Welche Studien hat die Landesregierung in Auftrag gegeben oder liegen ihr vor, um die ökologischen Effekte des geplanten Baus von Windkraftanlagen in Waldgebieten einzuschätzen?

7. In welchem Maße fanden diese Studienergebnisse Eingang in die Entscheidung, für die Windkraftnutzung Waldgebiete zur Verfügung zu stellen?
8. Wird seitens der Landesregierung die durch den Bau von Windkraftanlagen veränderte räumliche Anordnung von Habitatfragmenten und deren qualitativen Eigenschaften für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten als Genehmigungskriterium einbezogen und wenn ja, welche wissenschaftlichen Methoden liegen diesem Kriterium zugrunde (bitte nach Tier- und Pflanzenarten aufschlüsseln und geostatistische Methoden zur Standortbewertung insbesondere zur artenbasierten Habitatsfragmentierungsanalyse und deren Fragmentationsindizes angeben)?
9. Bezieht ein Genehmigungsverfahren und die damit verbundene naturschutzrechtliche Abwägung einer Windkraftanlage oder von Windparks auch notwendigen Zuwegungen für den Bau der Anlagen, begehbaren Flächen für Erdkabel bis zum nächstgelegenen Netzanschlussknoten mit ein?
10. Mit welchen wissenschaftlichen Methoden und Datengrundlagen werden großräumige Muster der Landschaftsveränderung und ihrer Implikation auf die Biodiversität (insbesondere Habitatfragmentation und Konnektivität von naturnahen Flächen) analysiert und die Folgen abgeschätzt, die sich aus dem Bau von Windkraftanlagen, Erdkabelschächten und deren Zuwegung ergeben (bitte zu den wissenschaftlichen Methoden auch den Aktualitätsstand und das Aufnahmesystem der (Geo-)Daten angeben)?
11. In welchem Maße wurden in den vergangenen fünf Jahren Thüringer Universitäten zur Lösung komplexer Fragestellungen hinsichtlich des Artenschutzes, Biodiversität sowie zum Monitoring von Habitatsfragmentierung einbezogen (bitte F+E-Gemeinschaftsprojekte auflisten)?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesregierung befürwortet fachliche Empfehlungen von tierökologischen Abstandskriterien als Hilfestellungen bei der Einschätzung von Mortalitätsgefährdungen schlaggefährdeter Vogel- und Fledermausarten. Sie sind allerdings im Einzelfall einer Anlagengenehmigung auf ihre Gültigkeit für die spezifische Situation vor Ort zu prüfen. Dementsprechend können solche Kriterien zwar eine Orientierung geben, artenschutzrechtlich verbindlicher Bewertungsmaßstab ist aber letztlich das Tötungsrisiko an der konkreten Anlage.

Zu 2.:

Tierökologische Abstandskriterien werden in der Anlagengenehmigung für windenergiesensible Vögel und schlaggefährdete Fledermäuse als hilfreich erachtet.

Zu 3.:

Im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags ist vereinbart, dass der Nationalpark Hainich, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Naturschutzgebiete und Gebiete des Netzwerks Natura 2000 auf der Raumordnungsebene ausgenommen werden. Die konkreten Vorgehensweisen werden wie auch die Betrachtung der anderen Schutzgebiete Gegenstand eines in Erarbeitung befindlichen Windenergieerlasses sein.

Die konkrete Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt durch die Regionalen Planungsgemeinschaften nach umfangreicher Abwägung auf der Basis des Windenergieerlasses sowie nach mehrfacher Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Soweit Genehmigungen für nicht raumbedeutsame Anlagen erfolgen sollen, sind die jeweiligen Schutzgebietsvorschriften maßgeblich.

Zu 4.:

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie erfolgt im Zuge eines planerischen Abwägungsprozesses durch die Regionalen Planungsgemeinschaften. Es können im Vorfeld dessen keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Vorranggebiete Windenergie zur Disposition stehen.

Zu 5.:

Der Vollzug des europäischen und nationalen Artenschutzrechts richtet sich nach den einschlägigen Regelungen der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Regelungen enthalten die für den Artenschutz zu berücksichtigenden Verbote. Aus denen sind für jedes einzelne Vorhaben die artspezifischen Kriterien bezogen auf Vorhabenswirkungen wie z. B. der direkte oder indirekte Lebensraumverlust, das Tötungsrisiko unter anderem in Bezug auf die Reproduktionsrate und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Abschaltlogarithmen abzuleiten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher einzelartenspezifischer Ursachen bzw. Wirkungszusammenhänge der streng- und besonders geschützten Arten gibt es eine dementsprechende Vielzahl von Methoden zur Bestandsaufnahme und zur Risikobewertung. Soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat, steht der Genehmigungsbehörde für die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (vgl. u. a. BVerwG vom 09.07.2008 AZ: 9 A 14/07 und Urteil vom 21.11.2013 - AZ: 7 C 40/11).

Für die Planung von Windenergieanlagen und die Berücksichtigung von windenergiesensiblen Vögeln haben sich die "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der staatlichen Vogelschutzwarten für die Anwendungspraxis als geeignet erwiesen. Für die Artengruppe der Fledermäuse finden sich wissenschaftlich nachvollziehbare Hinweise und Empfehlungen in den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben RENEBA I bis III des Bundes.

Folgend sind der oben genannten Einzelgenehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung die wissenschaftlich fundierten und allgemein anerkannten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden zugeordnet:

- Einzelgenehmigung (Helgoländer Papier, Ergebnisse aus RENEBA I)
- Standortbezogene Vorprüfung nach § 3 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) (Helgoländer Papier)
- Allgemeine Vorprüfung nach § 3 Abs. 1 UVPG (Helgoländer Papier)

Zu 6.:

Die Landesregierung hat keine Studie in Auftrag gegeben, um die ökologischen Effekte von Windenergieanlagen in Waldgebieten einzuschätzen. Der Landesregierung liegen folgende Studien, Positionen und Empfehlungen vor, die sich auch mit ökologischen Effekten von Windenergieanlagen in Waldgebieten befassen:

- Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg; Einzelstudie (2006), Herausgeber: Regierungspräsidium Freiburg - Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege
- Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (2011); Herausgeber: Bundesamtes für Naturschutz
- Potenzial der Windenergie an Land; Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergie an Land (2013); Herausgeber: Umweltbundesamt
- Energiewende und Naturschutz; Windenergie im Lebensraum Wald, Statusreport und Empfehlungen (2014); Herausgeber: Deutsche Wildtier-Stiftung
- Fledermäuse im Wald - Neue Gefahren durch Windkraft; Einzelstudie (2014); Herausgeber: Nationalpark Bayerischer Wald

Zu 7.:

Die Nutzung von Waldgebieten für Windenergie entspricht der geltenden Rechtslage.

Das Oberverwaltungsgericht Weimar geht mit seinem Urteil vom 8. April 2014, (Az.: 1 N 676/12) auch auf das bisherige Ausschlusskriterium "Wald größer 10.000 m²" näher ein. Ein genereller Ausschluss sei - abgesehen von den Schutz- und Erholungswäldern - weder durch das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) noch in tatsächlicher Hinsicht gegeben. Vielmehr sei im Einzelfall zu prüfen, ob die Funktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werde und ob sich heutzutage Windenergieanlagen tatsächlich sinnvoll im Wald betreiben ließen.

Das in der Antwort zu Frage 6 genannte Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz kommt zum Ergebnis, dass Windenergie im Wald bei einer sehr sorgfältigen Standortwahl ihren Beitrag zur Energiewende und zu einem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann.

Zu 8.:

Auf der Genehmigungsebene werden räumliche Veränderungen von Habitaten, deren Fragmentierung und deren qualitative Eigenschaften für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten durch entsprechende Untersuchungen berücksichtigt. Diese vom Vorhabenträger zu finanzierenden Untersuchungen können entsprechend des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Verwaltungshandeln nur mit dem gebotenen Aufwand durchgeführt werden. Insofern dürfte die Anwendung geostatistischer Methoden zur Standortbewertung oder eine Habitatfragmentierungsanalyse Einzelfällen überlassen sein.

Zu 9.:

Eine Abwägung findet im Genehmigungsverfahren nach Immissionsschutzrecht nicht statt. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen vorliegen, ist bzw. sind diese zu genehmigen. Es handelt sich hierbei um eine so genannte "gebundene Entscheidung" der zuständigen Verwaltung. Fachliches Ermessen besteht insofern nur in der - fachlich rechtssicher zu begründenden - Einschätzung von Sachverhalten im Hinblick auf die rechtlich vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe (z. B. "entgegenstehende Belange" im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 Baugesetzbuch (BauGB) oder "signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" als Maßstab des Bundesverwaltungsgerichts für die Anwendung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG).

Bei der so genannten konzentrierenden Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder bei der Genehmigung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden alle vorhabenimmanenten Anlagen wie Zuwegungen, Erdkabel oder Kranaufstellflächen etc. bis zum nächsten Netzanschlussknoten berücksichtigt und genehmigt.

Zu 10.:

Der Landesregierung liegen keine wissenschaftlich fundierten Ergebnisse/Erkenntnisse zu den angefragten Methoden und Datengrundlagen vor.

Zu 11.:

Von Seiten der Landesregierung wurden im genannten Zeitraum keine entsprechenden Forschungsaufträge an Thüringer Universitäten vergeben.

Keller
Ministerin